

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	14 (1898)
Heft:	9
Rubrik:	Schweizerischer Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Prüfungen und
Vereine.**

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.
Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Henn-Holdinghausen.

XIV.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.
Offizielles und obligatorisches Organ des Argauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzelle, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 28. Mai 1898.

WochenSpruch: Das echte Glück grünzt fort wie Ephesblätter
An grauen Trümmern und in Höllenwetter.

Schweizerischer Gewerbeverein.

Entwurf

zu einem

Bundesgesetz über die Berufs- verbände.

Kap. I. Bildung der Berufsverbände.

Art. 1.

Die Angehörigen jedes Berufes im Gebiete der Industrie, des Handwerks und des Handels sind nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Bildung eines Verbandes der Berufsgenossen (Berufsverbandes) berechtigt.

Art. 2.

Innerhalb der einzelnen Berufsarten bestimmt jede der drei Erwerbsklassen

- a. Großproduktion,
- b. Großhandel,
- c. Handwerk und Detailhandel

selbstständig, ob sie sich mit den andern vereinigen oder sich getrennt organisieren oder unorganisiert bleiben will.

Zur Großproduktion oder zum Großhandel gehören die Betriebe, die ihre Erzeugnisse oder Waren ausschließlich oder doch vorwiegend an Wiederkaufleute oder an solche Abnehmer absezten, welche den Artikel in ihrem Gewerbe verwenden.

Zum Handwerk oder zum Detailhandel gehören die Betriebe, die direkt für den Konsumenten oder für einen Unternehmer arbeiten oder die Waren direkt an den Konsumenten absezten.

In Fällen, wo diese Auscheidung nicht zutrifft, sind Natur und Umfang des Geschäfts maßgebend.

Art. 3.

Die Gründung eines Berufsverbandes muß von einem inter-

kantonalen Fachverein der Betriebsinhaber oder der Arbeiter für die von ihm vertretene Berufsart oder Erwerbsklasse durch ein beim Bundesrat eingereichtes Initiativbegehrten angeregt werden.

Der Bundesrat macht ein solches Initiativbegehrten durch Veröffentlichung im Bundesblatt, im Handelsamtsblatt und in den kantonalen Amtsblättern bekannt.

Innerhalb drei Monaten nach der Bekanntmachung im Bundesblatt ist in jeder Gemeinde nach Maßgabe der nachfolgenden Artikel 4—9 ein Verzeichnis der Angehörigen der betreffenden Berufsart oder Erwerbsklasse (der Berufsgenossen) anzulegen.

Das Verzeichnis ist auf einen vom Bundesrat zu bezeichnenden Tag abzuschließen.

Art. 4.

In diesem Verzeichnis sind, wenn das Initiativbegehrten für mehrere Erwerbsklassen derselben Berufsart gestellt wird, die Angehörigen der einzelnen Erwerbsklassen gesondert einzutragen.

Art. 5.

Ferner sind als je eine besondere Gruppe bildend zu sondern:
als Gruppe A: Die Betriebsinhaber (Arbeitgeber und selbstständig Erwerbenden) (Art. 6),
als Gruppe B: Die Lohnarbeiter (Art. 7).

Art. 6.

In Gruppe A gehören die Personen (physische Personen, juristische Personen, Kollektivgesellschaften), welche in der Schweiz als Betriebsinhaber in einem selbstständigen Betrieb als Produzenten, Unternehmer oder Händler die für den betreffenden Beruf charakteristische Gattung von Gegenständen erzeugen, verarbeiten oder vermitteln.

Umfällt der gleiche selbstständige Betrieb mehrere solcher Gattungen, so wird der Betriebsinhaber in der Regel gleichwohl nur einem Berufe zugewiesen. Maßgebend ist dabei die im Betrieb vorwiegende Gattung.

Der Bundesrat kann indessen nach Anhörung der Beteiligten auf dem Verordnungsweg bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen solche Personen mehrerer Berufsarten zugezählt werden können oder müssen.

Personen, welche in getrennten Betrieben verschiedene Berufsarten ausüben, werden für jeden Betrieb einer Berufsart zugezählt.

Art. 7.

Zur Gruppe B gehören die Personen, welche den Beruf erlernt haben und denselben unselbstständig, im Lohnverhältnisse zu einem oder mehreren in der Schweiz etablierten Betriebsinhabern, gleichviel ob der gleichen oder einer andern Berufssart, ausüben oder in den letzten sechs Monaten ausgeübt haben und binnen gleicher Frist voraussichtlich wieder ausüben werden.

Innerhalb der Berufssart werden die Angehörigen der Gruppe B derjenigen der drei Erwerbsklassen zugeteilt, welcher der Betriebsinhaber angehört, für den sie ausschließlich oder vorwiegend arbeiten.

Art. 8.

Von diesen in Art. 4—7 aufgeführten Berufsgenossen sind, ohne Unterschied des Geschlechtes, als solche stimmberechtigt diejenigen, welche in der Schweiz wohnen, das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen. Ausländer erlangen die Stimmberichtigung erst nach dreijähriger ununterbrochener Erwerbstätigkeit auf Schweizergebiet.

Juristische Personen und Kollektivgesellschaften sind ebenfalls stimmberechtigt; sie üben das Stimmrecht durch einen zur Geschäftsführung ermächtigten Vertreter aus, der jedoch ebenfalls den Bedingungen des ersten Absatzes dieses Artikels genügen muß.

Art. 9.

Anstände über die Zuteilung zu einer Berufssart, einer Erwerbsklasse und einer der beiden Gruppen A und B, sowie über die Stimmberichtigung entscheidet, nach Einvernahme der beteiligten Fachvereine und der Gemeindebehörden, die Kantonsregierung.

Der Entscheid der Kantonsregierung kann vom Betroffenen sowohl, als von der Gemeindebehörde oder von einem beteiligten Fachverein binnen . . . Tagen an den Bundesrat weiter gezogen werden.

Art. 10.

Nach der Vereinigung des Verzeichnisses der stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Berufsgenossen ordnet der Bundesrat durch die Vermittlung der Kantonsregierungen die Abstimmung über das Initiativbegehren an.

Die Kosten trägt der Bund.

Die Stimmabgabe soll durch die Post erfolgen können.

Art. 11.

Das Initiativbegehren gilt als angenommen und damit die Gründung des Berufsverbandes als beschlossen, wenn folgende Bedingungen zutreffen:

A. Falls das Initiativbegehren eine ganze Berufssart umfasste: wenn in jeder der beiden Gruppen der 3 Erwerbsklassen die Mehrheit der Stimmen sich für dessen Annahme ausgesprochen hat.

B. Falls das Initiativbegehren nur eine oder zwei der Erwerbsklassen der Berufssart umfasste:

wenn in jeder der beiden Gruppen der Erwerbsklasse oder der zwei Erwerbsklassen die Mehrheit der Stimmen sich für dessen Annahme ausgesprochen hat.

Art. 12.

Der Bundesrat stellt unter Mitwirkung der Kantonsbehörden das Abstimmungsergebnis fest und macht es durch die in Art. 3 erwähnten Publikationsorgane öffentlich bekannt.

Kap. II. Organisation.

Ist die Gründung eines Berufsverbandes beschlossen, so ernenn der Bundesrat auf die unverbindlichen Vorschläge der beteiligten Fachvereine den provvisorischen Centralvorstand des Berufsverbandes. Der Vorstand besteht aus gleichviel Angehörigen der Gruppen A und B und einem Nicht-Berufsgenossen als Vorsitzender.

Art. 14.

Der provvisorische Centralvorstand hat die Aufgabe, innerhalb der vom Bundesrat festzusehenden Fristen die Organisation des Berufsverbandes und den Erlaß eines Organisationsstatutes vorzubereiten. Er ordnet auf Erfindung alles hierfür erforderliche an.

Die nötigen Geldmittel werden ihm auf Rechnung des Berufsverbandes von der Bundeskasse vorgeflossen.

Art. 15.

Das Organisationsstatut soll sich insbesondere auf folgende Punkte erstrecken:

1. Die Gliederung des Verbandes nach den Gruppen A und B, den Unterverbänden (Kreisverbänden und Sektionen) und deren Verhältnis zu einander.

2. Die Organe des Verbandes und seiner Unterverbände für den Erlaß und für die Vollziehung autonomer Vorschriften und für die Verbandsgerichtsbarkeit, sowie die Kompetenzen dieser Organe.

3. Die Bezeichnung und Begrenzung der Gebiete, in die der Verband durch verbindliche Vorschriften eingreifen kann.

4. Die von den Verbandsgenossen zu leistenden Beiträge.

5. Die Strafbestimmungen und Disziplinarbefugnisse.

6. Die Statutenänderungen.

(Fortsetzung folgt.)

Eine bedeutsame Erfindung.

(Korr. aus Zürich.)

Nicht um eine großartige Kraftmaschine, die alle Welt durch ihre zur Entfaltung gelangenden Riesenkräfte in Staunen

setzt, handelt es sich heute. Der Erfindungsgegenstand ist recht unscheinbar, fällt in seiner alltäglichen Gestalt gar nicht auf, trotzdem er in jedem Haushalt wohl bald genug zu den unentbehrlichsten Dingen gehören wird — zur Freude jeder Hausfrau, der Tochter und Dienstmädchen. Über 500 Frauen und Mädchen haben nach einer deutschen Statistik innert den letzten paar Jahren ihr Leben durch Explosion von Petroleumgefäß am Kochherd und Lampenfüllen eingeblüt und sind unter furchterlichen Schmerzen elend verbrannt. Unzählige Häuserbrände haben die bisherigen Petroleumgefäß schon verursacht und trotz allen Verbotes wird namentlich zum Anfeuern immer und immer wieder zum Petroleum gegriffen. Diese für Leben und Gut stete Gefahr abzuwenden, bemühten sich seit Jahren eine Reihe erfundenscher Köpfe. Eine ganze Reihe von Produkten und Neuerungen wurden hergestellt, aber alle versagten, d. h. boten keinen wirklichen und sicheren Schutz vor der Explosionsgefahr. Die Sache wurde zu kompliziert angefaßt und die Versuche alle scheiterten an falschen Voraussetzungen und dem Hang an der bisherigen Form der Kanne d. h. des Ausfluszkrohres.

Ein schweres Unglück, verursacht durch die Explosion einer Petroleumkanne beim Anfeuern, brachte nun dieses Frühjahr den Mechaniker Herrn H. R. Dübendorfer in Zürich auf die richtige Fährt und nach zahlreichen Versuchen und Proben wurde die heute in verblüffender Vollkommenheit hergestellte feuer- und explosionssichere Petroleumkanne konstruiert. Die Erfiandung ging nunmehr an Herrn J. Endertlin in Zürich I über, der sie in allen Ländern patentieren ließ und speziell die Fabrikation für die Schweiz und Deutschland unter Leitung des Erfinders selbst übernahm.

Donnerstag den 12. Mai nachmittags nun fand auf dem Areal der alten Tonhalle in Zürich im Beisein des Herrn Regierungsrat Nägeli als Chef der kantonalen Brandassurance und des Herrn Schoch, Assuranz-Sekretär, des neu gewählten Herrn Stadtrat Müller als städtischem Polizeichef, des Polizeisekretärs und der städtischen Feuerverordneten, des Chefs der kantonalen Polizei, Herrn Dr. Rappold, einer Reihe Redaktoren und Journalisten und zahlreichem weiteren sich interessierenden Publikum eine öffentliche Vorweisung und Probe der Kanne statt. Zwei große Kohlen- und Hobelspähnefeuer wurde direkt mit der Kanne fortwährend gespist, so daß das Ausfluszkrohr mitten in den hochauflodernden Flammen seinen gefährlichen Gehalt abgab. Aber nicht nur Petroleum, auch Spiritus, Benzin und zuletzt das so gefürchtete gefährliche Neolin wurde aus der Kanne direkt ins lodernnde Feuer geschüttet ohne jede Gefahr.

Die Wirkung bei den Zuschauern war geradezu eine verblüffende. Die Erfiandung ist so einfach wie das Ei des Kolumbus, bietet in der Handhabung und Benutzung absolut keine Schwierigkeit und wird auch die Kanne, deren Fabrikation bereits in nächsten Tagen beginnt, nicht viel teurer als die heute so gefährliche gewöhnliche Kanne. Unsere Frauen und Mädchen aber werden für die so bedeutsame Erfiandung sicher Dank wissen.

* * * * * Die explosions- und feuersichere Kanne hat folgende Konstruktion:

Das an der Kanne angebrachte Ausfluszkrohr bildet in seinem untern Teil den Sitz für ein Abschlußventil, das hier durch eine an einem Steg befestigte Feder in seiner Verschlußstellung zurückgehalten wird.

Die Öffnung des Ventils erfolgt durch einen in der Nähe der Ausguß-Öffnung angebrachten Hebel, welcher mit jenem (dem Ventil) durch einen Faden aus entsprechendem Material in Verbindung ist.

Das Ausfluszkrohr erweitert sich gegen sein oberes Ende derart, daß das durchfließende Petroleum hier nicht mehr den ganzen Querschnitt ausfüllen kann.

Soll Petroleum aus der Kanne gegossen werden, so ist vorerst mittelst des Fadens das Ventil von seinem Sitz zu